bestehe und der Verzicht auf die Nutznießung, wenigstens insoweit, lediglich als ein fingirtes, zum Zwecke der Steuerhinterziehung abgeschlossenes Geschäft erscheine.

3. Hienach aber kann in concreto von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden. Denn: Es kann dem Kanton Zürich das Recht jedenfalls nicht bestritten werden, die Wittwe Bebie für einen ihr zustehenden Nießbrauch an den fraglichen, auf seinem Territorium gelegenen, Liegenschaften zu besteuern, vielmehr ist er hiezu bundesrechtlich unzweifelhaft befugt, da sowohl die Nießbrauchsberechtigte in seinem Gebiete domizilirt, als auch das unbewegliche Nutznießungsobjekt auf demselben gelegen ist (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung III S. 612 u. ff.). Demnach involvirt aber der angefochtene Steueranspruch des Kantons Zürich prinzipiell keine unzulässige Doppelbesteuerung, sondern erscheint als ein bundesrechtlich durchaus zulässiger. Ob dagegen die Steuerbehörde des Kantons Zürich mit Recht angenommen habe, daß der Rekurrentin Wittwe Bebie ein solches Nießbrauchsrecht noch gegenwärtig zustehe beziehungsweise daß der Verzicht derselben auf ihre Nutznießung, soweit er sich wenigstens auf fragliche Liegenschaften beziehe, ein blos fingirter sei, ist das Bundesgericht zu prüfen nicht befugt; denn es handelt sich hiebei nicht um die prinzipielle Frage der Doppelbesteuerung, sondern lediglich um die Ausmittelung des Vermögens eines Steuerpflichtigen respektive um die Frage des Vorhandenseins eines bestimmten Vermögensobjektes und hierüber haben, nach dem in Erwägung 1 Bemerkten, ausschließlich die zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

5. Urtheil vom 3. Februar 1882 in Sachen Kunfermann.

A. Im Juli 1880 drangen die auf der, der Gemeinde Scheid gehörigen, Alp Ragutha unter der Obhut des Gemeindehirten gesömmerten Kühe in eine anstoßende, dem Rekurrenten gehörige Wiese ein und verursachten dort durch Abweiden einen Schaden, welcher durch zwei auf Anstehen des Beschädigten vom Präsidenten des Kreisgerichtes Domleschg ernannte Sachverständige auf 35 Fr. (nebst 10 Fr. Schatzungskosten) taxirt wurde. Rekurrent machte nun eine daherige Ersatzforderung gegen die Gemeinde Scheid und deren Unterabtheilung, die Alpgenossenschaft Ragutha, vor dem Friedensrichteramt Domleschg geltend, von welchem dieselbe, da die stattgefundenen Vermittlungsversuche erfolglos blieben, an das zuständige Civilgericht verwiesen wurde. Als hierauf Rekurrent seine Klage am 27. April 1881 beim Ausschusse des Kreisgerichtes Domleschg erhoben hatte, stellten die Beklagten derselben, durch Rekurs an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden, die Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, weil die erhobene Klage nicht civilrechtlicher Natur sei, entgegen.

B. Am 24. September 1881 entschied der Kleine Rath des Kantons Graubünden, „in Erwägung, daß nach bündnerischem „Rechte die Behandlung von Fällen betreffend Schädigung von „Weiden durch Vieh in die Handhabung der Flurpolizei fällt, „daß nach gleichem Rechte die Flurpolizei ein integrirender „Bestandtheil der Gemeindepolizei ist, daß daher einschlägige „Klagen nicht durch die Civilgerichte, sondern durch die zuständigen Gemeindsbehörden nach den Vorschriften derjenigen Ge-

„meinde, auf deren Gebiet das Delikt erfolgte zu behandeln „sind,

„erkannt:

„1. Die Gerichtsstandseinrede der Gemeinde Scheid und der „Sequester der Alp Ragutha wird als begründet erklärt und „Hans Kunfermann angewiesen, seine diesfällige Klage in erster „Linie an den Gemeinderath von Scheid zu bringen.

„2. Hans Kunfermann hat 10 Fr. amtliche Rekurskosten, „welche durch Postnachnahme auf ihn erhoben werden, zu be„zahlen, sowie der rekurrirenden Partei eine Entschädigung von „15 Fr. zu leisten.

„3. U. s. w.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff Hans Kunfermann den Rekurs an das Bundesgericht; er behauptet unter ausführlicher Begründung, derselbe involvire eine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung, wonach Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe. Es handle sich nämlich bei der von ihm angestrengten Ersatzforderung um einen civilrechtlichen Anspruch, welcher auf die im bündnerischen privatrechtlichen Gesetzbuch über die Haftbarkeit für den durch Thiere angerichteten Schaden und über die Haftbarkeit des Geschäftsherrn für seine Angestellten aufgestellten Vorschriften begründet werde. Für Beurtheilung solcher Ersatzforderungen seien aber einzig die Gerichte, denen die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in Gemäßheit des Art. 56 der Kantonsverfassung gesetzlich übertragen sei, der verfassungsmäßige Richter, denn Klagen aus Schädigungen der hier in Frage kommenden Art seien durch die graubündnerische Civilprozeßordnung und das graubündnerische privatrechtliche Gesetzbuch unzweideutig als Civilprozeßsachen behandelt. Allerdings stehe den Gemeinden nach Art. 44 Abs. 2 der Kantonsverfassung die niedere Polizei zu und bestimme § 310 des privatrechtlichen Gesetzbuches, daß der polizeilichen Gesetzgebung der Gemeinden vorbehalten bleibe, den für geringfügige an Grundeigenthum durch fremde Thiere verursachte Schädigungen zu leistenden Schadensersatz durch bestimmte Taxen festzusetzen. Allein hier handle es sich gar nicht um eine Schädigung, für welche durch Gemeindestatut eine bestimmte Taxe festgesetzt wäre und es können daher die fraglichen Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen für den vorliegenden Fall überall nicht in Betracht kommen. Ueberhaupt gehe die einzige einschlägige Bestimmung des Gemeindestatuts der Gemeinde Scheid dahin, daß die Gemeinde eine Feldpolizei von neun Mitgliedern wähle, welche zu wachen habe, daß von Thieren kein Schaden verursacht werde, sei es an Privatgütern, oder Gemeindegütern, eine Bestimmung, welche sich offenbar lediglich auf präventivpolizeiliche Maßnahmen, nicht aber auf die Liquidirung von Schadensersatzansprüchen beziehe. Der Gemeinderath von Scheid wäre in der vorliegenden Streitsache um so mehr als Ausnahmegericht zu betrachten, als er sich nach den einschlägigen Bestimmungen der graubündnerischen Gesetzgebung offenbar nicht als unparteiisch legitimiren könnte (Art. 15 der Civilprozeßordnung und § 36 des Strafprozesses). Auch haben die Beklagten die Zuständigkeit des Civilrichters anerkannt, weil sie bei dem vor letzterem stattgefundenen Vermittlungsvorstande Widerklage auf Erstattung der Kosten der zwei ersten in Sachen stattgefundenen Vermittlungsvorstände erhoben haben. Demnach werde darauf angetragen, es sei die rekurrirte kleinräthliche Verfügung aufzuheben und Rekurrent bei seinem verfassungsmäßigen Richter zu schützen.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Gemeinde Scheid im Wesentlichen: Die Feldpolizei gehöre zu der nach Art. 44 der Kantonsverfassung den Gemeinden vorbehaltenen niedern Polizei; demnach stehe den Gemeindebehörden das Recht zu, über feldpolizeiliche Uebertretungen zu entscheiden, d. h. die daherigen Strafen und Entschädigungen festzusetzen, so daß die Gemeindebehörde auch im vorliegenden Falle, wo es sich um einen Entschädigungsanspruch aus einer flurpolizeilichen Uebertretung handle, kompetent sei. Eine ähnliche Kompetenz von noch viel größerer praktischer Tragweite sei den Gemeindebehörden in Forstfrevelsachen durch das kantonale Gesetz über die Strafkompetenzen in Forstsachen ausdrücklich zugewiesen und Art. 310 des privatrechtlichen Gesetzbuches behalte die Kompetenzen der Gemeinden in Feldpolizeisachen ausdrücklich vor. Somit handle es sich nach der graubündnerischen

Gesetzgebung hier nicht um einen Civilprozeß, sondern um eine Administrativsache, welche zur Kompetenz der Gemeindebehörden gehöre; in diesem Sinne habe sich denn auch der Kleine Rath fortwährend, insbesondere in einer Entscheidung in Sachen der Alpgenossenschaft Roseg-Samaden vom Januar 1881 ausgesprochen. Sollte wirklich im vorliegenden Falle in der Gemeinde Scheid keine unparteiische Polizeikommission konstituirt werden können, wie Rekurrent behaupte, so hätte einfach der Kleine Rath für die Konstituirung einer unparteiischen Kommission zu sorgen. Von einer Anerkennung des civilrichterlichen Forums durch die Gemeinde sodann könne offenbar, da die Gemeinde eine förmliche Widerklage gar nicht erhoben habe, keine Rede sein. Daher werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann zunächst einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die vom Rekurrenten gegen die Rekursbeklagte angestrengte Klage die Geltendmachung eines seiner Natur nach rein privatrechtlichen Anspruches verfolgt. Denn dieselbe ist keineswegs etwa auf polizeiliche Ahndung eines Deliktes, beziehungsweise einer feldpolizeilichen Uebertretung, sondern lediglich auf Entschädigung gerichtet und wird auf eine, nach der Behauptung des Rekurrenten, von der Rekursbeklagten zu vertretende, Grundstücksbeschädigung durch Thiere begründet; sie qualifizirt sich also als rein civilrechtliche Schadensersatzklage.

2. Demnach hängt, da nach dem in Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 3 Abs. 2 der Kantonsverfassung niedergelegten Grundsatze Niemand in einer Civil- oder Strafsache der Beurtheilung durch die nach der kantonalen Gerichtsverfassung zur Ausübung der Civil- oder Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichte entzogen werden darf, die Entscheidung über die Beschwerde davon ab, ob nach der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Graubünden den Gemeindepolizeibehörden die Gerichtsbarkeit in Bezug auf civilrechtliche Entschädigungsansprüche der hier in Frage stehenden Art verliehen sei. Ist diese Frage zu verneinen, so muß die Beschwerde als begründet erklärt werden, da alsdann zweifellos der angefochtene Beschluß des Kleinen

Rathes, durch welchen Rekurrent mit seiner Klage an die Gemeindebehörde verwiesen wurde, eine Verletzung des erwähnten verfassungsmäßigen Grundsatzes involvirt.

3. Nun kann aber nicht zweifelhaft sein, daß nach Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Graubünden den Gemeindebehörden eine Gerichtsbarkeit in der in Frage stehenden Richtung nicht zusteht. Denn Art. 1 der kantonalen Civilprozeßordnung weist die Rechtspflege in „bürgerlichen Streitfällen" schlechthin den Gerichten zu, ohne daß für Entschädigungsansprüche der vorliegenden Art, d. h. für Entschädigungsansprüche wegen Grundstücksbeschädigung durch Thiere eine Ausnahme gemacht wäre, und es kann nun eine solche auch keineswegs, wie die Rekursbeklagte behauptet, daraus abgeleitet werden, daß nach Art. 44 der Kantonsverfassung den Gemeinden die „niedere Polizei," insbesondere die Feld- und Flurpolizei zusteht und sie nach § 310 des privatrechtlichen Gesetzbuches befugt sind, durch Gemeindestatut für geringfügige Fälle der Grundstücksbeschädigung durch Thiere bestimmte Entschädigungssätze festzustellen. Denn daraus, daß den Gemeinden die Feldpolizei zusteht, mag wohl gefolgert werden, daß dieselben zur Aufstellung sachbezüglicher polizeilicher Bestimmungen befugt seien und daß ihren Organen die Polizeigerichtsbarkeit in dieser Richtung, d. h. die Befugniß, die feldpolizeilichen Uebertretungen nach Mitgabe der bestehenden Gesetze und Gemeindestatuten polizeigerichtlich zu ahnden, übertragen sei. Dagegen folgt daraus offenbar in keiner Weise, daß den Gemeindepolizeibehörden die Civilgerichtsbarkeit über privatrechtliche Entschädigungsansprüche der hier in Frage stehenden Art zustehe. Vielmehr ist klar, daß jedenfalls dann, wenn solche privatrechtliche Entschädigungsansprüche nicht adhäsionsweise in Verbindung mit einer Polizeistrafklage wegen einer feldpolizeilichen Uebertretung, sondern selbständig verfolgt werden, dieselben sich der Kompetenz der Feldpolizeibehörden durchaus entziehen und in die Kompetenz der Civilgerichte fallen. Daran kann selbstverständlich auch die von der Rekursbeklagten angezogene Vorschrift des Art. 310 des graubündnerischen privatrechtlichen Gesetzbuches nichts ändern, da ja diese Bestimmung, ihrem klaren Wortlaute nach, blos die Kompetenz der Gemein-

den, gewisse allgemeine Regeln autonomisch festzustellen, statuirt, keineswegs dagegen eine richterliche Befugniß der Gemeindebehörden begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach der angefochtene Beschluß des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 24. September 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.

---

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

6. Urtheil vom 25. Februar 1882 in Sachen Munz.

A. Durch Entscheidung vom 28. Oktober 1881 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen einen erstinstanzlich vom Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen zu Gunsten des Cornelius Herzog in Altenburg auf ein Lohnguthaben des Rekurrenten Martin Munz in Altenburg an die schweizerische Industriegesellschaft in Neuhausen für eine Forderung aus Bürgschaft von 384 Mark bewilligten Arrest bestätigt. Durch Verfügung vom 5. November 1881 wurde hierauf vom Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen dem Cornelius Herzog für seine erwähnte Forderung an den Rekurrenten Rechtsöffnung ertheilt.

B. Vermittelst Beschwerdeschrift vom 14./17. November 1881 stellte hierauf Martin Munz beim Bundesgerichte die Anträge, dasselbe möchte a) die Verfügung des Obergerichtes von Schaffhausen vom 28. Oktober 1881 und b) die gegen ihn beim Bezirksgerichtspräsidenten von Schaffhausen angehobene Betreibung aufheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, indem er ausführte: Er sei Bürger von Altenburg, Großherzogthums Baden und dort wohnhaft, ebenso sei Cornelius Herzog badenscher Staatsangehöriger und in Altenburg wohnhaft. Nun gehe es offenbar nicht an, daß ein im Auslande wohnender Ausländer einen andern ebenfalls im Auslande wohnenden Ausländer für

eine persönliche Forderungsansprache bei einem schweizerischen Gerichte belange; vielmehr stehe er (Rekurrent) zweifellos unter dem Civilrechte seines Heimatstaates und sei daher vor seinem heimatlichen Richter zu belangen. Eventuell müßten jedenfalls die schweizerischen Gerichte auf die gegen ihn erhobene Forderung das Recht seines Heimatlandes anwenden; nach diesem könne er aber, da er in Altenburg in Konkurs gerathen sei, von seinen Gläubigern nicht mehr belangt werden und sei auch die Beschlagnahme vom Lohnguthaben unzulässig.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde verweisen das Obergericht des Kantons Schaffhausen und der Bezirksgerichtspräsident von Schaffhausen lediglich auf ihre angefochtenen Verfügungen, wobei von letzterm blos beigefügt wird, daß Rekurrent gegen die Verfügung vom 5. November 1881 den Rekurs an das Obergericht hätte ergreifen können, dies aber unterlassen habe. Dagegen bemerkt der Rekursbeklagte im Wesentlichen: Der Rekurrent sei nicht befugt, die angefochtene Arrestverfügung beim Bundesgerichte anzufechten, da Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung auf ihn, da er nicht in der Schweiz wohne, keine Anwendung finde, auch ein bezüglicher Staatsvertrag mit Baden nicht bestehe; die schaffhausenschen Gerichte hätten allerdings dem Rekursbeklagten, als Ausländer, gegenüber ihre Rechtshülfe versagen können; in der Gewährung derselben liege aber weder eine Verfassungs- noch eine Gesetzesverletzung und der Rekurs sei daher als unbegründet unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen.

D. Replikando hält Rekurrent an den Anträgen seiner Rekursschrift fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht blos zu prüfen, ob die angefochtenen Verfügungen der schaffhausenschen Behörden ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleistetes Recht oder die Bestimmungen eines Staatsvertrages verletzen, während dagegen die Prüfung der Frage, ob die fraglichen Maßnahmen den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung entsprechen, sich seiner Kognition entzieht.